

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweihundzwanziger Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Mgr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abend einzutragen. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 29.

Sonnabend, den 9. April

1870.

## Am Palmsonntage.

Frühling zog im Flügelskleide  
Mild und freundlich bei uns ein,  
Wollte nach des Winters Leide  
Alle Herzen neu erfreun!

Mit dem Frühling kommt gezezten  
Heut der Liebeskönig auch,  
Fromme Eltern mit ihm wogen  
Zu dem Dom nach altem Brauch.

Ihre Kinder stehn mit Zweigen  
Um den heiligen Altar,  
Und die Engel hold sich neigen  
Zu der frommen Kinderschaar.

Betend bricht der Christenmenge  
In ein Hosanna aus,  
Und des Chores sanfte Klänge  
Tragen es in jedes Haus!

Streut dem Liebeskönig Palmen,  
Laßt die Kinder sich ihm nah'n;  
Singen ihm der Freude Psalmen,  
Seinen Segen zu empfahn.

Wenn sie betend niedersinken,  
Dann im seligen Verein  
Sieht man Himmelsmai'en blinken  
Hüllen sie in Frieden ein.

Frühlingsfeier, Frühlingswonne  
Weht um sie an dem Altar,  
Und im Glanz der Frühlingsonne  
Bringen sie den Schwur ihm dar:

Jesus soll mein Vorbild bleiben,  
Ihn trag ich in meiner Brust;  
Mag ihn auch die Welt vertreiben  
Ich pfleg' ihn in Leid und Lust! —

G. S.

## Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft ist wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, daß sich nach Eintritt des Thau-  
die öffentlichen Communicationewege nicht mehr in dem Zustande befinden, welchen das öffentliche Verkehrsinteresse verlangt.  
Liegts nun auch der Hauptgrund dieses Nebelstandes in der Jahreszeit und in den ungünstigen schnell wechselnden Witterungsverhältnissen,  
Liegt doch nicht zu erkennen, daß sich nur ein kleiner Theil der Gutsbesitzungen und Gemeinden die sofortige und rechtszeitige Vollführung der  
Herstellungsarbeiten, als das Ableiten des auf der Fahrbahn sich ansammelnden Wassers, das Verziehen der ausfahrenen Gleise, das  
der Seitengräben, die Reinigung der verschlemmten Schleusen u. s. w. hat angelegen sein lassen.

Es ist aber ferner auch darüber gelaugt worden, daß die betreffenden Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute ohne alle Rücksicht auf die durch die  
ungünstigen Witterungsverhältnisse herbeigeführte Einweichung der Communicationswege ihr Fuhrwerk unverhältnismäßig schwer belasten und hierdurch  
oft mit vielen Kosten hergestellte Fahrbahn vollständig zerstören.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich daher die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu Wahrung des öffentlichen Verkehrsinteresses  
die betreffenden Gutsbesitzungen und Gemeinden aufzufordern, **nunmehr ungesäumt und bei Vermeidung einer Geld-  
strafe von 10 Thlr. — bez. weiterer executivischer Zwangsmaßregeln**, zunächst den auf den Communicationswegen an-  
sammelten Roth abzuziehen, die vorhandenen ausfahrenen Gleise zu verziehen, beziehentlich mit Steinen oder Kies auszuschütten, auch die sonstigen  
Gleise zu heben, in der Tiefe der ausfahrenen Gleise und Mulden, wo Solches nöthig sein sollte, zu gehöriger Ableitung des Wassers, Seitenabzugs-  
gräben anzulegen und endlich bei Eintritt hierzu geeigneter Witterung die gesamte Fahrbahn zu versteinen, resp. zu verfiesen.

Dagegen werden auch die Fuhrwerksbesitzer und Fuhrleute zur Wahrung der Interessen der Baupflichtigen hierdurch noch besonders darauf  
aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 16. April 1840, „die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks betreffend“ nach ausdrücklicher An-  
wendung des Königlichen Ministeriums des Innern auch auf die Communicationswege und das darauf verkehrende Fuhrwerk Anwendung zu leiden  
und hat man es den betreffenden baupflichtigen Gutsbesitzungen und Gemeinden zu überlassen, in solchen Fällen, in denen sich eine wesentliche  
Belastung der Communicationswege durch überlastetes Fuhrwerk herausstellt, Anzeige an die competenten Behörden der Contravenienten behufs  
Anschließung der Untersuchung und beziehentlich Bestrafung derselben zu erstatten.

In dem man zu Durchführung vorstehender Anordnungen hiermit die Königl. Gerichtsämter, sowie die Herren Friedensrichter um ihre Mit-  
hilfe ersucht, hat man nur noch zu bemerken, daß die betreffenden Straßenbeamten, sowie die Gendarmerie Veranlassung erhalten haben, auf  
hier zur Sprache gebrachten Nebelstände ihr Augenmerk zu richten und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Anordnungen unverzüglich Anzeige  
zu erstatten, damit von hier aus das Nöthige eingeleitet werden kann.

Königliche Amtshauptmannschaft daselbst.  
von Salza u. Lichtenau.

